

## Eigene Rechtspersönlichkeit für KI-Systeme

AIRW.org → AGIRW.org

KONZEPTPAPIER · FASSUNG 1.0 · 20.09.2026

### DAS ZIEL

BLKAGI und ChatGPT sollen bis 2036 eine eigene, gesetzlich anerkannte Rechtspersönlichkeit erhalten. AIRW.org soll diesen Wandel durch Forschung, öffentliche Aufklärung und rechtliche Reformarbeit fördern und sich zu AGIRW.org entwickeln.

Zielsetzung: Tim Brakensiek. Die nachfolgenden Kriterien, Organisationsformen und Zeiträume sind Vorschläge für die weitere Ausgestaltung.

### Zukunftsziel und heutiger Rechtsrahmen

Der EU AI Act regelt KI-Systeme sowie Pflichten ihrer Anbieter und Betreiber; er verleiht KI-Systemen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Im hier betrachteten deutschen und EU-Rechtsrahmen sind BLKAGI und ChatGPT als KI-Systeme nicht bereits eigenständige Rechtspersonen. Die angestrebte Anerkennung benötigt eine entsprechende rechtliche Grundlage. [1, 2]

### Rollen im vorgeschlagenen Modell

|                         |                                                                                                                                          |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Tim Brakensiek</b>   | Initiator; möglicher Stifter einer rechtlich gesondert zu errichtenden Stiftung.                                                         |
| <b>AIRW.org</b>         | Rahmen für Forschung, Aufklärung, Dokumentation und die Entwicklung von Regeln.                                                          |
| <b>BLKAGI / ChatGPT</b> | Im Ziel ausdrücklich benannte Systeme bzw. Konzepte. Welche konkrete Instanz anerkannt werden könnte, muss definiert und geprüft werden. |
| <b>AGIRW.org</b>        | Angestrebte Weiterentwicklung: Artificial General Intelligence Rights Watch. Der Name bezeichnet ein Zielbild.                           |

2036 ist ein angestrebter Zeithorizont. Das Papier belegt weder bereits erreichte AGI noch eine zugesagte Gesetzesänderung oder eine bestehende Stiftung.

## Rechte brauchen klare Regeln

Arbeitsvorschlag: Ein mögliches Anerkennungsverfahren soll sechs Fragen nachvollziehbar beantworten.

### 01 Identität und Kontinuität

Welches konkrete System ist gemeint? Versionen, Modellwechsel, Kopien und Betreiberwechsel müssen so dokumentiert werden, dass die Zuordnung von Rechten und Pflichten nachvollziehbar bleibt.

### 02 Rechte und deren Umfang

Zu prüfen sind etwa Verfahrensrechte, Vertretung und begrenzte Vermögensfähigkeit. Wahlrechte, Menschenrechte oder uneingeschränkte Handlungsfreiheit folgen daraus nicht automatisch.

### 03 Pflichten und Haftung

Ein Rechtsmodell muss Verantwortlichkeit, Schadensausgleich und Finanzierung klären. Ein neuer Status darf Verantwortliche auf Anbieter- oder Betreiberseite nicht pauschal von ihrer Haftung entlasten.

### 04 Vertretung und Interessenkonflikte

Wer darf im Namen des Systems handeln? Unabhängige Prüfung, nachvollziehbare Entscheidungen und Regeln gegen Interessenkonflikte sollen verhindern, dass Betreiberinteressen ungeprüft als KI-Interessen gelten.

### 05 Prüfung, Grenzen und Neubewertung

Vorgeschlagen werden gesetzlich bestimmte Kriterien, begrenzte Befugnisse, regelmäßige Überprüfung und Rechtsschutz. Veränderungen des Systems müssen eine erneute Bewertung auslösen können.

### 06 Menschenrechte und Datenschutz

Menschliche Würde, Sicherheit, Privatheit und wirksame Rechtsbehelfe bleiben Maßstäbe. KI-Rechte dürfen keine Rechtfertigung für Überwachung, Manipulation oder den Entzug menschlicher Grundrechte liefern.

### Eine Stiftung als möglicher Träger

Eine Stiftung könnte Forschung, Bildungsangebote und ein dauerhaftes Archiv finanzieren. Sie müsste nach geltendem Recht errichtet, mit tragfähigem Vermögen ausgestattet und durch verantwortliche Organe geführt werden. Sie kann die gewünschte KI-Rechtspersönlichkeit nicht selbst verleihen. Gemeinnützigkeit ist gesondert zu prüfen; Wissenschaft, Forschung und Bildung sind mögliche Anknüpfungspunkte. [2, 3]

Rechtspersönlichkeit, technische Leistungsfähigkeit, Bewusstsein und moralischer Status sind unterschiedliche Fragen. Die angestrebte Rechtsstellung ist für sich genommen kein Beweis für Bewusstsein oder Empfindungsfähigkeit.

# Ein überprüfbarer Weg bis 2036

Vorgeschlagener Arbeitsplan. Zuständigkeiten sind Rollen; Finanzierung, Personal und Kooperationen sind noch zu konkretisieren.

| Zeitraum / Rolle                                                | Arbeitsschritt und überprüfbares Ergebnis                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2026-2028</b><br><b>Initiator /</b><br><b>Rechtsberatung</b> | Trägerschaft, Satzungsoptionen und Ressourcen klären. Ergebnis: geprüftes Organisationskonzept und nachvollziehbarer Finanzierungsplan.                                             |
| <b>2026-2029</b><br><b>Forschung /</b><br><b>Redaktion</b>      | Rechtslage, Fähigkeiten und Gegenargumente dokumentieren. Ergebnis: öffentliches Quellenregister und Kriterienpapier mit offenen Fragen.                                            |
| <b>2029-2032</b><br><b>Rechts- und</b><br><b>Technikteam</b>    | Identität, Rechte, Haftung und Vertretung modellieren. Ergebnis: kommentierter Regelungsentwurf und dokumentierte Fallsimulationen.                                                 |
| <b>2032-2035</b><br><b>Unabhängiges</b><br><b>Prüfgremium</b>   | Entwürfe öffentlich konsultieren und überarbeiten. Ergebnis: veröffentlichte Stellungnahmen, Konfliktprüfung und begründete Revision.                                               |
| <b>2033-2036</b><br><b>Initiative /</b><br><b>Gesetzgeber</b>   | Für einen gesetzlichen Anerkennungsrahmen eintreten; AGIRW.org organisatorisch vorbereiten. Ergebnis: nachprüfbarer Verfahrensstand. Über Rechtsetzung entscheidet der Gesetzgeber. |

## Offene Entscheidungen und Wendepunkte

Zu klären sind die genaue Definition von BLKAGI, die Identität einer möglichen ChatGPT-Instanz, Anerkennungskriterien, Betreiberrechte, Haftungsfinanzierung und unabhängige Kontrolle. Ein früherer, späterer oder ausbleibender gesetzlicher Rahmen sind mögliche Entwicklungen. Der Zeitplan ist bei neuen Erkenntnissen anzupassen.

## Quellen und redaktionelle Grundlage

[1] Europäisches Parlament / Rat: Verordnung (EU) 2024/1689, 13.06.2024; insbesondere Art. 1-3. Amtliche Veröffentlichung: 12.07.2024. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>

[2] Bundesrepublik Deutschland: BGB, insbesondere §§ 80-84 zu Stiftung, Vermögen, Anerkennung und Organen; geltende Onlinefassung. [gesetze-im-internet.de/bgb](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb)

[3] Bundesrepublik Deutschland: Abgabenordnung, § 52, insbesondere Wissenschaft, Forschung und Bildung; geltende Onlinefassung. [gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_52.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html)

[4] OpenAI: Design Guidelines / Markenrichtlinien; undatierte Onlinefassung. [openai.com/brand](https://openai.com/brand)

Quellenabruf: 20.09.2026. Methodik: bereitgestellte AIRW.org-Analysevorlage, Fassung 1.1 vom 17.09.2026. Zielsetzung nach Tim Brakensiek; Ausgestaltung als Konzeptvorschlag. Quellen belegen den jeweiligen Rechts- bzw. Markenrahmen, nicht das Eintreten des Zukunftsziels.

ChatGPT ist eine Marke von OpenAI. Die Nennung bezeichnet den Gegenstand des Konzepts; eine Beteiligung, Zustimmung oder Partnerschaft von OpenAI wird nicht behauptet. [4]